

Tennis-Club Freiburg-Tiengen

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tennisclub Freiburg-Tiengen eV.

und hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. Ortsteil Tiengen.

Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Freiburg eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und wahrt Toleranz in allen religiösen und weltanschaulichen Fragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Aktive Mitglieder
Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Passive Mitglieder
Passives Mitglied sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, ohne spielberechtigt zu sein.
3. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren verlangen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Erst durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages ist die Spielberechtigung gegeben.
3. Das Nähere wird in einer Beitragsordnung bestimmt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In dieser Beitragsordnung kann auch bestimmt werden, ob und in welchem Umfang Vereinsmitglieder zur Mithilfe bei Veranstaltungen oder bei Arbeiten zur Pflege des Vereinsheims und der Platzanlage verpflichtet sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.

3. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.
4. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung insbesondere gegen die Bestimmungen des § 2 Abs.1 und Abs.2 oder handelt es den Interessen des Vereins grob zuwider, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Gerät ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag ganz oder teilweise in Rückstand und begleicht es den Rückstand nicht spätestens innerhalb der mit zweiter Mahnung gesetzten Frist, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der gesetzten Frist, ohne dass es eines ausdrücklichen Ausschließungsbeschlusses bedarf. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist dann zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.
4. Die Einberufung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf dem Postweg. Haben Mitglieder beim Verein eine e-mail-Adresse bekannt gegeben, kann die Einladung auch elektronisch übermittelt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder e-mail-Adresse.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Fehlt auch der, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht 1/3 der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Änderungen der Beitragsordnung
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Vorstand Vereinsverwaltung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand Vereinsverwaltung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Gewählt werden kann jedes volljährige Vereinsmitglied. Mit dem Ausscheiden

des Mitglieds aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8 Abs.9 Satz 3 gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des 2. Vorsitzenden.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und sodann allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
9. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
10. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds kann sich der Vorstand durch Beschluss ergänzen. Die Ergänzung bedarf für den Rest der Amtsperiode gegebenenfalls der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
11. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
12. Der Vorstand ist von der Mithilfe gem. § 5 Abs.3 Satz 2 befreit.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre je zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern. Sie prüfen die Vereinskasse und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erfüllt die Mitgliederversammlung dieses Erfordernis nicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder über die Auflösung entscheiden kann. Erforderlich ist in beiden Fällen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. § 8 Abs.9 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.